

Richtlinie der Gemeinde Sülzetal über Zuwendungen zugunsten der im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- Feuerwehrrente -

Präambel

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal riskieren Gesundheit und Leben, um andere Menschen und deren Hab und Gut in Not zu schützen.

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr ist für die langfristige Sicherstellung des Brandschutzes von entscheidender Bedeutung.

Dieses Engagement soll künftig mit einem Beitrag der Gemeinde Sülzetal zur Altersvorsorge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal gewürdigt werden. Zudem soll mit diesem gemeindlichen Beitrag die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt gefördert werden.

Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Sülzetal die Feuerwehrrente ein. Die Rentenansprüche werden durch Beitragszahlungen der Gemeinde Sülzetal in einen individuellen Versicherungsvertrag, den die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund eines Rahmenvertrages der Gemeinde mit der ÖSA – Öffentliche Versicherung Sachsen-Anhalt abschließen können, begründet.

§ 1

Personeller Geltungsbereich

Feuerwehrmitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einsatzkräfte gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG LSA), die wenigstens die Truppmannausbildung erfolgreich absolviert haben sowie Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leisten.

§ 2

Bestandteile der Rentenbeiträge

Die Beitragszahlungen zugunsten des Feuerwehrmitglieds setzen sich zusammen aus:

1. einem Sockelbetrag gemäß § 3,
2. einem tätigkeitsgebundenen Zusatzbeitrag für Atemschutzgeräteträger gemäß § 4.

§ 3 Sockelbetrag

Berechtigte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen jährlichen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 120,00 € auf ihren privaten Rentenversicherungsvertrag, sofern das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 40 Dienststunden entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr) teilgenommen hat.

§ 4

Tätigkeitsgebundener Zusatzbeitrag

Der Sockelbetrag gemäß § 3 wird durch tätigkeitsgebundene Beitragszahlung wie folgt ergänzt:

Für die Absolvierung der gemäß FwDV 7 (Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr) vorgeschriebenen jährlichen Fortbildungen für Atemschutzgeräteträger zahlt die Gemeinde Sülzetal zweckgebunden einen Zusatzbeitrag von jährlich 80,00 €.

§ 5

Bedingungen für die Beitragszahlungen

Voraussetzung für die in dieser Richtlinie geregelten Beitragszahlungen durch die Gemeinde Sülzetal in den von dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossen Versicherungsvertrag über die Feuerwehrrente ist, dass die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal für das gesamte nach § 3 relevante Kalenderjahr bestand und dass die Mitgliedschaft nicht, auch nicht nachträglich, durch ein Ausschlussverfahren beendet wurde.

§ 6

Ausschluss von Doppelzahlungen

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sülzetal, welche Mitglied in mindestens zwei Ortfeuerwehren sind, erhalten nur einmal die unter § 3 benannten Leistungen für Mitglieder der Feuerwehr.

§ 7

Zahlungsweise der Beiträge

Die Zahlung der Beiträge an die Versicherung erfolgt einmal jährlich, jeweils zum 30.03. für das Vorjahr. Der Ortswehrleiter führt die entsprechenden Nachweise für die Feuerwehrmitglieder seiner Ortswehr und übergibt diese der Gemeinde bis zum 15.01. eines Jahres für das Vorjahr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sülzetal, 18.09.2025

Jörg Methner
Bürgermeister

